Gesuch um Anerkennung einer Betriebsgemeinschaft (BG)

Im Sinne von Artikel 10 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)

1. Mitglieder der BG

	Mitglied 1	Mitglied 2	Mitglied 3
Kant. Betr. Nummer:			
Nachname:			
Vorname			
Strasse / Hausnummer:			
PLZ / Ort:			
Wohnsitzgemeinde:			
Geburtsdatum:			
Telefonnummer:			
Mobile-Nummer:			
E-Mail:			
Bankverbindung: IBAN-Nummer:			

2. Beginn

Die vorgesehene BG wird per_____gegründet.

3. Postadresse der BG

Name der BG: BG & &

Ansprechperson:

Vorname / Nachname: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

4. Betriebszentrum der BG
Das Betriebszentrum (Hauptstandort der BG) befindet sich auf dem Mitgliedsbetrieb von:
_____ .

5. Betriebsführung
Wurden die Betriebe vor der Gründung der BG während mindestens 3 Jahren selbständig geführt?
Haben Sie während den letzten 3 Jahren Direktzahlungen bezogen? - Wenn nein, warum nicht?

	Selbständigkeit Betriebsführung		Bezug Direktzahlungen		Grund:
	Nein	Ja	Nein	Ja	
Mitglied 1					
Mitglied 2					
Mitglied 3					

6 Fahrdistanz
Die Fahrdistanz zwischen den einzelnen Betriebszentren der Mitgliedsbetriebe beträgt …… km.

7. Ausserbetriebliche Tätigkeit der Mitglieder
Sind Sie ausserbetrieblich tätig? – Wenn ja: Umfang und Art der Tätigkeiten?

	Nein	Ja	Umfang (Tage / Stunden pro Jahr)	Tätigkeiten
Mitglied 1				
Mitglied 2				
Mitglied 3				

8. Arbeitsaufteilung
Wer verrichtet welche Arbeit innerhalb der BG?

	Zuständigkeiten	Art der Arbeiten
Mitglied 1		
Mitglied 2		
Mitglied 3		

9. Weitere Bemerkungen

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

10. Antrag / Unterschrift

Wir beantragen, den Zusammenschluss unserer Betriebe als Betriebsgemeinschaft im Sinne von Artikel 10 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV anzuerkennen.

Die Unterzeichneten bestätigen, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort und Datum:	Die Gesuchsteller:
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Einreichen zusammen mit dem Vertrag über die BG bei:
Landwirtschaftsamt Thurgau, Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld

Rechtsmittelbelehrung

Art. 10 LBV:
Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:
a.
die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist;
b.
die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;
c.
die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeiten;
d.
die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
e.
jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.